

einer Königsurkunde das Beiwort *civitas* erhält¹⁾, 929 nach Quedlinburg, das er inzwischen als Burgpfalz ausgebaut hatte²⁾, und 932 und 936 nach Erfurt, wo die Königspfalz auf dem Petersberge stand, einer altheidnischen Burg, die schon von Bonifatius als solche genannt wurde und wohl die Hauptburg Thüringens war.³⁾

Wenn nun der Burgenbeschluß im ummauerten Worms gefaßt wurde, dann mußten sich die Blicke der Versammelten unvermeidlich auf das Vorbild der dortigen Stadtmauern richten; das wird auch Heinrichs Absicht gewesen sein, als er den Tag nach Worms einberief. Denn gerade der Mauerbau, ein wesentlicher Zug des Burgenbeschlusses, war für große Teile Deutschlands etwas Neues; feste Orte kannte man allerwärts, aber sie entbehrten noch vielfach der Steinmauern, insbesondere der Mörtelmauern. Nach Widukind von Corvey gab es außerhalb der Burgen, wie man sie jetzt errichtete oder ausbaute, keine oder nur kümmerliche Mauern⁴⁾; bei den kümmerlichen (*vilia*) werden wir an bloße Holzplanken oder an das verbreitete Holzerdwerk zu denken haben. In der neuen Burgenordnung aber wurden, wie die *Miracula sancti Wigberhti* berichten,

¹⁾ DH. I. 15 von 927 Dezember 27: *actum in civitate Magontia*. Vgl. oben S. 79 Anm. 1. Die eigentliche Tagung ist deshalb in Mainz anzunehmen; in Ingelheim wird eine vorausgehende Begegnung mit Arnolf von Bayern stattgefunden haben.

²⁾ Vgl. unten S. 95.

³⁾ Gerlach S. 61; Schlesinger in der Kötzschke-Festschr. S. 78; G. Schlag, Die deutschen Kaiserpfalzen (1940) S. 64.

⁴⁾ Widukind I c. 35 S. 49: *Vilia aut nulla extra urbes fuisse moenia*. Allerdings haben R. Koepke, Widukind von Corvey (1867) S. 156f. und W. Wattenbach, Geschichtsquellen I⁷ (1904) S. 366 Anm. 1 die *moenia* nicht als Mauern, sondern als Wohngebäude gedeutet; die Stelle besage, daß vor den Burgmauern keine bedeutenderen Gebäude, also praktisch keine *suburbia* geduldet wurden. Aber mit Unrecht. Das Wort *moenia* bedeutet im klassischen Latein bekanntlich die Stadt- oder Burgumwehrung, die nicht aus Stein zu sein braucht, und ist in gleicher Bedeutung auch im Mittelalter viel belegt, vgl. z. B. die Sachregister der Diplomata unter *moenia*, *menia*. Dagegen fehlen Belege für die Bedeutung „Gebäude“. In den von Koepke und Wattenbach angeführten Beispielen ist regelmäßig von Burgen oder Kriegszerstörungen die Rede, was ebenfalls auf Befestigungen weist. Wenn *moenia* mehrfach niedergebrannt wurden, so waren sie eben aus Holz oder Holzerdwerk; auch *urbes* wurden ja nach Widukind I c. 32 S. 45 verbrannt. Und wenn die *Gesta Markwardi Fuldensis* (Böhmer, Fontes 3 S. 167) beim Burgenbau *menia et munitiones firmas* nebeneinander nennen, so spricht das nicht gegen, sondern für die Bedeutung „Mauern“, denn die Kombination von Wallgraben und Mauern war beliebt, vgl. z. B. die *Miracula* s. Wigb.: *munitionibus firmis murisque*.